



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Steuervorlagen und die Kammern in Preußen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

punkt des Ganzen, der Kopf Gregors, rings umgrenzt, oben von der hohen Tiara, unten von der reichen Edelsteinagraffe, von den Seiten vom hoch hinaufgehenden Pallium, ist ein wahrer Urtypus allerdings nicht eines spätrömischen oder italienischen weltflugen geistlichen Herrschers, sondern einer etwas schwerfälligen, aber groß angelegten, unerschütterlich festen und zugleich um den Mund herzliches Wohlwollen verrathenden deutschen Bischofsnatur.

Wenig Jahrzehnte früher, ja von manchem Zeitgenossen Dürers würden diese drei Gestalten einfach nebeneinander, vor einen Teppich oder sonst einen ähnlichen, nahen, gleichförmigen Hintergrund gestellt sein. Auch hier ist Dürer bereits der frei die Gestalten in große Raumverhältnisse zeichnende Künstler. Unwillkürlich vertieft sich uns das Bild, und wenig Striche reichen hin, uns diese Menschen als Glieder des ganzen Erdlebens zu charakterisiren. Sie stehen in dem Ende einer schmalen, nach drei Seiten offenen Vorhalle; die Hauptgestalt unter den abschließenden Bogen und weithin verliert sich der Blick auf das Meer und Bergabhänge mit Gebüsch und Ortschaften.

Möchte diese einfache Beschreibung in dem Leser die Lust wecken, die Blätter selbst zu sehen, weiter die Ueberzeugung in ihm fördern, daß es zum Verständniß der Zeichnungen unsers großen Meisters nicht Gelehrsamkeit noch einer besondern Begeisterung für mittelalterlich deutsches, specifisch kirchliches Leben bedarf, sondern zunächst nur einfacher, ruhiger Betrachtung eines für die wahren Naturformen, so wie für den Ausdruck tiefen Gemüthes und durchgebildeter Charaktere empfänglichen Auges! Das wahre Kriterium jedes künstlerischen Werkes, daß, je öfter es betrachtet wird, um so lebendiger und fesselnder es sich zeigt, daß ein erster Eindruck, eine einmal gefundene Pointe nicht das ganze Interesse verzehrt hat, wird sich an Dürers Compositionen immer bewähren. Aber die Theilnahme des Publicums kann es allein auch ermöglichen, daß Werke, wie das vorliegende, in schöner Begeisterung begonnen, zu einem würdigen Abschluß geführt werden, daß der Kunsthandel nicht den Muth verliere, den Launen des Tagesgeschmackes ein Werk ernster Größe zu bieten.

## Die Steuervorlagen und die Kammern in Preußen.

Seit die neuenburger Frage aus dem Stadium der Kriegsgefahr zur großen Befriedigung aller Welt herausgetreten und auf das Feld diplomatischer Conferenzen verlegt worden ist, hat sich bei uns das ganze Interesse der innern Politik zugewendet. Selbst die beiden Häuser unsers Landtags sind aus ihrem vorweihnachtlichen Winterschlaf erwacht und haben bereits verschiedene

kleine Vorspiele zu der großen parlamentarischen Schlacht gegeben, die nächstens über das Schicksal der von der Regierung vorgelegten Steuergeszentwürfe entscheiden soll. Die tiefe Indifferenz, der sich unser Publicum seit lange den Verhandlungen der Landesvertretung gegenüber befeißigte — eine Stimmung, die in den stereotypen Wizen des Kladderadatsch einen nur zu getreuen Ausdruck findet — ist wenigstens bei dieser Gelegenheit einem sehr regen Antheil gewichen. Der gute Bürger, der bisher sehr einer Anschauung nachging, die aus der von der Demokratie im Jahr 1849 angenommenen Enthaltenspolitik entsprang und unserer Verfassung jede Bedeutung und jeden Nutzen abzuleugnen liebte, kommt jetzt allgemach zur Ueberzeugung, daß seine Vertreter bei Dingen, die ihn und seinen Geldbeutel höchlich interessiren, doch ein sehr gewichtiges Wort mitzusprechen haben, und daß er vielleicht weiser gehandelt hätte, wäre er etwas weniger politischer Philosoph und etwas eifriger bei den Wahlen gewesen. Denn obwol allem Anschein nach die gouvernementalen Steuerprojecte sehr geringe Aussicht haben angenommen zu werden, da nicht nur die Fractionen der Opposition, sondern auch die ritterschaftliche Partei sehr entschieden gegen sie gestimmt sind, so läßt die große Zahl abhängiger Beamtendeputirten immer noch die Möglichkeit einer für die Regierung günstigen Wendung offen. Nicht zum ersten Male hätten sich bei uns aus oppositionellen Beschlüssen der Commissionen ministeriale Beschlüsse des Plenums entwickelt, und selbst der vorausgesagte unbeugsame Widerstand des Herrenhauses ist, ehe er zur That geworden, nicht hinreichend, um die bösen Träume von dem Lager unserer bedrohten Hausbesitzer zu verschrecken.

Die Vereinigung der drei Fractionen der Linken — der Constitutionellen, Bethmann-Hollwegianer und Katholiken — die Niederlegung einer gemeinschaftlichen Parteicommission, der Abdruck der Protokolle ihrer Berathungen und endlich als Resultat dieser Thätigkeit der patowsche Antrag mit seinen so vortrefflich und klar entwickelten Motiven haben unter diesen Umständen in der Presse wie im Publicum ebenso große Beachtung als Anerkennung gefunden. Die Berathungen der Commission verbreiten sich über die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit im Heere und über die Gebäudesteuer. In Betreff ersterer war die Ansicht vorherrschend, die sie zum mindesten bei der Infanterie für überflüssig erklärt und die Kraft und den Geist in unserer Kriegsverfassung auf andere Grundlagen stützen will, als die Annäherung an die militärischen Einrichtungen der uns umgebenden continentalen Großmächte, die sowol durch ihre ungleich größeren Mittel, als ihre zum Theil sehr von den unsrigen abweichenden Zwecke auf eine ganz verschiedene Militärorganisation angewiesen sind. Höchst umfassend und eindringend waren die über die Gebäudesteuer gepflogenen Erörterungen. Obwol sie durch den patowschen Antrag, der principalliter sämtliche Steuervorlagen als nicht durch die Nothwendigkeit geboten

zurückweist, an Interesse verlieren, so wollen wir doch die Hauptpunkte daraus hervorheben. Die Ansicht, welche die Gebäudesteuer als einen Uebergang zur endlichen Regulirung der Grundsteuer befürwortete, fand nur geringen Anklang; die Mehrheit der Commission war vielmehr geneigt, sie als ein der Durchsetzung jener schädliches Compromiß zu betrachten, während ihre Verwerfung aus materiellen Gründen noch schneller jene ersehnte Grundsteuerausgleichung zur Folge haben werde. Auch fand man in ihr keine Abschlagszahlung auf die geforderte Gleichstellung der östlichen und westlichen Provinzen in Betreff der Grundsteuer. Denn scheine auch das Gesetz den Wünschen der letztern insofern nachzukommen, als bei ihnen die Gebäudesteuer von der Grundsteuer ab und zurückgerechnet, und eine neue Steuerbelastung nur den östlichen Provinzen aufgelegt werde, so führe es auch für die westlichen Provinzen große Uebelstände mit sich. Gegenwärtig sei die Grundsteuer der westlichen Provinzen contingentirt und könne daher im Ganzen genommen über das zur Zeit feststehende Maß nicht erhöht werden. Die Besteuerung eines Objects oder die Erhöhung des Ertragswerthes der bisherigen komme nicht der Staatskasse zu Gute, sondern den beiden Provinzen. Dies Verhältniß sei ihnen durch das Steuergesetz von 1839 wenigstens so lange gewährleistet, als in den östlichen Provinzen keine allgemeine Grundsteuerregulirung Platz greife. Infolge des neuen Steuergesetzes solle letzteres aber theilweise, nämlich hinsichtlich der Gebäudesteuer, etwa zum fünften Theile der Grundsteuer der westlichen Provinzen (und desjenigen, bei dem sich erfahrungsmäßig Veränderungen und Fortschritte bezüglich des Hinzutritts neuer oder der Verbesserung vorhandener Steuerobjecte hauptsächlich ergeben) schon jetzt eintreten, während in den östlichen Provinzen keine allgemeine Grundsteuerregulirung Platz greift. Ferner rief die Ungleichheit der Besteuerung zwischen Stadt und Land zu Gunsten des letztern scharfe Mißbilligung hervor. Denn während in den Städten, deren Feldmarken und gewissen andern ihnen gleichgestellten Bezirken (§. 4) die Veranlagung der Steuer im Wege der Classification nach dem Miethwerth stattfindet, und für Gebäude, die ausschließlich oder vorzugsweise zum Wohnen, 3 Proc., für solche, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb eingerichtet sind, 2½ Proc. zum Miethwerth erhoben werden, erfolgt die Veranlagung auf dem Lande nach drei Hauptclassen, mit fünf, neun und sechs Unterabtheilungen, von einem Minimum von 10 Sgr. bis zu einem Maximum von 25 Thlr. hinaufsteigend, was selbstverständlich besonders die reichern Steuerpflichtigen auf dem Lande gegenüber denen der Städte entschieden günstiger stellt. Die Commission verwarf dies Princip und entschied sich für die Einführung einer Katastrirung für die ländlichen Gebäude, und demgemäße Abänderung des §. 3, der, statt wie im Regierungsentwurf: „die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt in Wege einer Classification, theils nach dem mittlern

jährlichen Miethwerth der Gebäude (§§. 4 bis 6), theils nach anderweitigen Einschätzungsmerkmalen (§§. 7 bis 10)“, also lauten würde: „Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt im Wege einer Classification ihres, theils nach dem mittlern jährlichen Miethwerthe, theils nach anderweitigen Einschätzungsmerkmalen festzustellenden Ertrags.“ Die Weglassung der Hinweisung auf die §§. 4 bis 6 und 7 bis 10 hat ihren Grund darin, daß dieselben den principiellen Unterschied der Besteuerung zwischen Stadt und Land feststellen, den der so abgeänderte §. 3 aufheben soll. Auch einigte man sich in Betreff eines einheitlichen, auf Nutzungswerthe (statt auf bloße Miethwerthe) gerichteten Classificationstarifs noch dahin, daß innerhalb jenes Systems der Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit den zu den ländlichen Gebäuden gehörigen Grundstücken eine Stelle einzuräumen, und daß in dem zu entwerfenden Tarif ein niedrigerer Minimalatz aufzunehmen sein werde, als das Minimum, welches der Gesetzentwurf vorschlägt. (Statt 10 Sgr. 6 Sgr). Endlich beschloß man für den schon vorhin kurz citirten §. 4 folgende veränderte Fassung: „Der Veranlagung im Wege einer Classification nach dem Miethwerth unterliegen die Gebäude in solchen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird“, um für seine Anwendung festere und brauchbarere Normen zu haben, als der Regierungsentwurf sie gibt.

Während die gemischte Commission die Vorlagen der Regierung einer gewissenhaften Prüfung unterzieht und den drei Fractionen, aus deren Mitgliedern sie gebildet ist, für die bevorstehenden Debatten des Hauses die erforderliche Verarbeitung liefert, zielt der patowsche Antrag auf die Beseitigung der Steuerprojecte überhaupt, als nicht durch die Nothwendigkeit geboten, eventualiter auf die Sicherung ihrer Erträge für die Zwecke, um derentwillen dem Lande neue Lasten auferlegt werden sollen. Bekanntlich sind es die Verbesserung des Einkommens der Staatsbeamten und die Wiedereinführung der dreijährigen Dienstzeit, welche die Regierung durch die neue Steuer decken will. Der Gesamtbedarf dafür ist auf 4,080,000 Thlr., wovon 797,625 Thlr. auf die Mehrausgabe für das Heer kommen, berechnet, und ebenso hoch der Ertrag der drei Auslagen, der Gebäudesteuer (1,390,000 Thlr.), der Gewerbesteuer (600,000 Thlr.) und der Salzpreiserhöhung (2,090,000 Thlr.) veranschlagt. In den Motiven des patowschen Antrags ist nun der Nachweis gegeben, daß zunächst die zu erwartenden Mehrüberschüsse der bisherigen Einnahmequellen, so wie die bei dem Bedarf für die Hauptverwaltung der Staatsschulden 1858 und 1863 eintretenden Ersparnisse für jenen Zweck verwendet, daß außerdem manche Bestandtheile des Staatsvermögens höher als bisher benutzt und durch Vereinfachung der Verwaltung und Verminderung der Beamtenschaft erhebliche Ersparnisse herbeigeführt, daß endlich einzelne für besondere Zwecke gebildete etatsmäßige Fonds zur Befriedigung der angeregten Bedürfnisse benutzt werden können.

Während die ministerielle Denkschrift nach dem letzten neunjährigen Durchschnitt die Vermehrung der ordentlichen Staatseinkünfte auf 893,788 Thlr. berechnet, veranschlagen die Motive dieselbe auf das Doppelte, indem sie nur die Resultate der letzten drei oder vier Jahre zum Anhaltspunkte nehmen, da es nicht gerechtfertigt scheine, in die Fraction Jahre hineinzuziehen, in welcher ganz außerordentliche, hoffentlich niemals wiederkehrende Zustände und Verwicklungen auf die Finanzlage des Landes einen tiefgreifenden, störenden Einfluß ausübten. Jedenfalls lasse sich mit großer Sicherheit auf eine Zunahme der Einkünfte um 1,200,000 Thlr. rechnen.

Hierzu treten schon pro 1858 durch die Tilgung der Seehandlungsprämienanleihe und der danziger Schuld, nach Abzug der im Etat pro 1857 durch Aufzehrung von Beständen gedeckten und aus jenen Summen zu bestreitenden 700,000 Thlr., 370,000 Thlr., ferner pro 1863 die bei der ältern Staatsschuld alsdann — nämlich nach Ablauf des Tilgungsdecenniums 185<sup>3</sup>/<sub>62</sub> — vorkommende Zinsenersparniß, welche die ministerielle Denkschrift auf etwa 750,000 Thlr. anschlägt.

Durch die Veräußerung kleiner und ungünstig gelegener Domänen, Vorwerke und Etablissements, schwer zu beaufsichtigender und zu cultivirender Forstparzellen, so wie der im Besitz des Staats befindlichen Hüttenwerke und einzelner Salinen, die in den Händen der Staatsregierung sich nicht rentiren, und die Verwendung der Kaufgelder zu einer extraordinären Tilgung von Staatsschulden, glauben die Motive einen sehr erheblichen Ueberschuß der Ersparniß von Zinsen und Amortisationsbeiträgen über den bisherigen Reinertrag des zu veräußernden Staatseigenthums zu erzielen.

Im Betreff zu machender Ersparungen detailliren die Motive folgende Punkte: die Aufhebung der besondern Verwaltung des Staatsschatzes und Finanzwesens (10,000 Thlr.); Beschränkung der etatsmäßigen Ausgaben für das Ministerium des Auswärtigen (20,000 Thlr.); Zurückführung des Dispositionsfonds für Gnadenbewilligungen auf seinen frühern Betrag von 300,000 Thlr. (100,000 Thlr.); der außerordentlichen Ausgaben für die potsdamer Immediatbauten auf den pro 1856 etatsmäßigen Betrag von 20,000 Thlr. (10,000 Thlr.\*); des Dispositionsfonds für die höhere Polizeiverwaltung auf den frühern Satz von 25,000 Thlr. (55,000 Thlr.); Ersparung an den exorbitant hohen Kosten der berliner Polizeiverwaltung durch Verminderung der Executivbeamten von 1221 auf 900 (80,000 Thlr.); an den Kosten für die ländliche Polizeiverwaltung (60,000 Thlr.); Verminderung der Gendarmerieoffiziere, namentlich Beseitigung der Kreisoffiziere (40,000 Thlr.); Wegfall der Prämien bei Pferberennen (17,800 Thlr.); Aufhebung der beiden Oberbergämter zu Halle und Dortmund

\*) In einer seiner letzten Sitzungen hat das Haus der Abgeordneten den seitens der Regierung geforderten Betrag von 30,000 Thlr. bewilligt.

(20,000 Thlr.). Von den hier vorgeschlagenen Gesammterparnissen von 412,800 Thlr. nehmen die Motive an, daß 200,000 Thlr. sofort, 300,000 Thlr. schon 1861 und 400,000 Thlr. schon 1863 erzielt werden könnten.

Rücksichtlich der Militärverwaltung heben die Motive nur hervor, daß sie von 22,165,000 Thlr. im Jahr 1829 successiv bis auf 28,951,000 Thlr. gewachsen sei und geben der Staatsregierung anheim, auf Ersparung dabei hinielende Vorschläge zu machen.

Was die Ersparungen durch Beschränkung der Civilverwaltung angeht, so heben die Motive außer der Aufhebung der beiden Oberbergämter nur hervor, daß die Verbesserung der Communicationsmittel die Zusammenziehung mancher Bezirke für Verwaltung und Justiz ausführbar erscheinen lasse. Eine bedeutende Verminderung des Personals der Staatsbehörden und folgeweise erhebliche Entbürdung der Staatskasse jedoch lasse sich nur von einer durchgreifenden Veränderung des Systems der Verwaltung in dem Sinne erwarten, daß den corporativen Organen der Gemeinden, Kreise und Provinzen ein ausgedehnterer, selbstständiger Wirkungskreis und damit auch eine größere Betheiligung bei den Localgeschäften der Staatsverwaltung eingeräumt würde. Die Annahme, daß von den 21 Millionen, welche die ministerielle Denkschrift für die Besoldung der Civilbeamten bis zu den Mitgliedern der Landescollegien aufwärts berechne, eine Million und mehr auf diesem Wege erspart werden könne, sei nur eine mäßige Schätzung.

Unter den für besondere Zwecke gebildeten etatzmäßigen Fonds fassen die Motive vor allem die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853 von allen Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe ins Auge. Dieselbe soll nach der Bestimmung jenes Gesetzes (§. 6) lediglich zur Amortisation der in den Eisenbahnen angelegten Actiencapitalien verwendet werden, um den successiven Uebergang der Privateisenbahnen in das Eigenthum des Staats herbeizuführen. Trotz dieser allerdings lockenden Perspective zukünftiger Finanzzustände sei, da ein unabwiesbares Bedürfnis die Auffuchung neuer Einnahmequellen erheische, gegründete Veranlassung da, den §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1853 im Wege der Gesetzgebung aufzuheben, und den im Budget von 1857 auf 611,750 Thlr. veranschlagten Ertrag der Eisenbahnabgaben für das allgemeine Staatsbedürfnis, zunächst für die geforderten Mehrausgaben verfügbar zu machen. Da aber mit vier Eisenbahnen, der Magdeburg-Leipziger, Berlin-Anhaltischen, Berlin-Hamburger und Thüringerbahn Staatsverträge beständen, welche die von diesen Bahnen zu erhebende Abgabe dem ausschließlichen Zwecke der Amortisation zuwenden, so sei dieselbe d. i. etwa  $\frac{1}{3}$  der gesammten Eisenbahnabgaben ihrer vertragsmäßigen Bestimmung auch ferner zu erhalten und nur der Ueberrest d. i. nach dem Budget pro 1857 etwa 400,000 Thlr. zur Deckung der bezeichneten anderweitigen Staatsbedürfnisse heranzuziehn. Der Ertrag der Eisen-

bahnabgabe hat jedoch in den letzten Jahren um 120,000 Thlr. jährlich zugenommen, daher auf einen Zuwachs von 80,000 jährlich für die vorhin erwähnten  $\frac{2}{3}$  zu rechnen sei. Veranschlage man denselben auch nur auf 50,000 Thlr., so würde der disponible Betrag der Eisenbahnabgaben 1863 schon 650,000 Thlr. betragen. Nächstdem wenden sich die Motive zu dem Cautionsdepositum, dessen Zinsen bestimmungsmäßig so lange angesammelt werden sollen, bis es die Höhe der gesammten Cautionscapitalien erreicht hat. Von diesem Zeitpunkt an werden die Zinsen der Cautionscapitalien, die jetzt aus allgemeinen Staatsfonds gezahlt werden, aus den Erträgen des Depositums gedeckt werden. Nach der neuesten Budgetvorlage ist letzteres auf 5,755,180 Thlr. angewachsen, während die Gesamtsumme der dem Staate gestellten Cautionen sich auf 7,350,000 Thlr. beläuft. Die Motive entwickeln nun, daß man 200,000 Thlr. jährlich disponibel machen könne, wenn man bis zu diesem Belauf die Zinsen der Cautionscapitalien, die 294,000 Thlr. betragen, aus den Zinsen des Depositums bestritte, und die Amortisation der gesammten Cautionsschuld dann noch immer mit etwa 50,000 Thlr. fortgesetzt werden könne, ihre vollständige Tilgung also nur einige Zeit später, als es jetzt die Absicht ist, eintreten würde.

Die Gesamtsumme dessen, was nach vorstehenden Bedingungen theils durch Ausgabeersparnisse, theils durch Einnahmeerhöhungen zur Deckung etwa hervortretender Mehrausgaben schon in den nächsten Jahren disponibel gemacht werden könne, berechne sich annähernd folgendermaßen:

Jahr	a) Durch regelmäßiges Anwachsen der Staatseinkünfte und durch Ersparniß in dem Bedarfs der Staatsschuldenverwaltung.	b) Durch Ersparnisse bei einzelnen Staatsverwaltungsausgaben.	c) Durch Verwendung der Eisenbahnabgabe und der Zinsen des Cautionsdepositums.	Summe der Columnen a, b, c.
1858	1,570,000	200,000	600,000	2,370,000
1859	2,770,000	200,000	650,000	3,620,000
1860	3,970,000	200,000	700,000	4,870,000
1861	5,170,000	300,000	750,000	6,220,000
1862	6,370,000	300,000	800,000	7,470,000
1863	8,320,000	400,000	850,000	9,570,000

Da die Mehreinnahmen bei der Forst-, Hütten und Salinenverwaltung und die Ersparniß durch Reduction des Beamtenpersonals, welche letztere auf eine Million veranschlagt werden, in obigen Ziffern nicht inbegriffen seien, so lasse sich annehmen, daß die wirklichen Mehrüberschüsse bis spätestens 1863 sich noch um mindestens 1,500,000 jährlich höher belaufen und in jenem Jahre schon etwa 11 Millionen disponibel gemacht werden könnten. Schließlich entwickeln die Motive die Nothwendigkeit, den Häusern gesetzliche Garantien zu geben, daß die geforderten Summen, ob sie nun durch eine neue Steuerauslage

oder durch Freierwerb oder = Machen schon vorhandener Fonds beschafft würden, auch wirklich die ihnen jetzt zuge dachte Bestimmung fänden. Das Recht der Häuser zu dieser Forderung wird aus der Verfassung und aus der in ähnlichen Fällen bisher befolgten Praxis nachgewiesen. Demselben könne nachgekommen werden, indem die Staatsregierung der Landesvertretung die Möglichkeit gewähre, Gesetzentwürfe, in denen die bei dem Etat der Militärverwaltung für nöthig erachteten Mehrausgaben so wie die neuen Normalstats niedergelegt seien, gleichzeitig mit denjenigen über die Flüssigmachung von Geldmitteln zu prüfen und beide Arten der Gesetzentwürfe als ein Ganzes anzunehmen oder abzulehnen. Der Antrag wie seine Motive sind mit den Unterschriften der Herren von Patow, von Bardeleben und Osterrath, der constitutionellen beihmann=hollwegischen und katholischen Fraction angehörig, an der Spitze und denen von noch 86 andern Mitgliedern dieser drei Fractionen versehen.

### Eine Sängerin.

Aus dem Leben einer Künstlerin von Agnese Schebest. Stuttgart, Ebner und Seubert, 1856. —

Die Dame, welche hier ihr Jugendleben erzählt, hatte eine der schönsten Stimmen, welche je auf der deutschen Bühne erklingen sind, sie besitzt ungewöhnliche musikalische Bildung und ein nicht gemeines Darstellungstalent; sie hat in der verhältnißmäßig kurzen Zeit ihres Theaterlebens Hunderttausende entzückt, hat alle die berauschenden Triumphe gefeiert, durch welche das Publicum seinen Lieblingen so oft zum Verhängniß wird; sie ist auf der Höhe ihres Ruhms von der Bühne abgetreten und die Gattin eines Mannes geworden, dessen edle Persönlichkeit und seine Geistesbildung einem großen Kreise von Verehrern theuer ist, und dessen Name wegen einer der größten und kühnsten kritischen Arbeiten, die je ein Sterblicher gewagt, durch mehrere Jahre eifrig gefeiert und verwünscht wurde, im Reiche der deutschen Wissenschaft aber unsterblich fortleben wird. —

Eine Frau, der solches Schicksal geworden, ist wohlberechtigt, auch in der Literatur ein Abbild ihres Lebens zu hinterlassen, und es sind nicht gemeine Erwartungen, mit denen der Leser ihr Buch zur Hand nimmt. Auch ist ihr Bild, wie es ihre eigne Feder gezeichnet hat, wol werth, daß ihm ein ernstes Interesse entgegenkomme. Lebhaft und natürlich schildert sie,